



14. Januar 2019

POSITIONSPAPIER

Der Deutsche Caritasverband Landesverband Bayern e.V. und der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. nehmen zum Entwurf der Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) bzgl. der Gewährung eines Beitragszuschusses für die gesamte Kindergartenzeit wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die Entlastung von Eltern durch die Gewährung von Beitragszuschüssen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen begrüßt. Allerdings bedarf die im Beitrag zum Haushaltsgesetz angeführte Problem- bzw. Lösungsbegründung einer Korrektur.

- 1. „Bisher wird ein staatlicher Zuschuss zu den Elternbeiträgen nur für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung für maximal 12 Monate gewährt. Damit der Elternbeitrag keine Zugangshürde zur frühkindlichen Erziehung und Bildung darstellt, soll der Bezugszeitraum für den staatlichen Zuschuss auf die gesamte Kindergartenzeit ausgeweitet werden“.*

Die Begründung, dass die Ausweitung des Bezugszeitraums für den staatlichen Zuschuss von 100,00 Euro je Kind auf die gesamte Kindergartenzeit notwendig sei, damit der Elternbeitrag keine Zugangshürde zur frühkindlichen Erziehung und Bildung darstellt, ist aus unserer Sicht in dieser Absolutheit nicht zutreffend. Einkommensschwache Eltern werden bereits jetzt über die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ von den Kitagebühren entlastet. Eine Anhebung der Bemessungsgrenze, um mehr Eltern der unteren Lohngruppen von den Elternbeiträgen zu befreien, wäre dagegen aus unserer Sicht eine angemessene Maßnahme, damit der Elternbeitrag keine Zugangshürde zur frühkindlichen Erziehung und Bildung darstellt. Hinzu kommt, dass Bildungsgerechtigkeit vielmehr abhängig ist von hochwertigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten. Das bestätigen alle einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen. Aus diesem Grunde ist es allem voran unabdingbar, dass entsprechende staatliche Mittel in die notwendige Qualitätsentwicklung von Kindertageseinrichtungen in Bayern fließen. Hierauf hat der katholische Bereich im Rahmen unterschiedlicher Stellungnahmen bereits in der Vergangenheit immer wieder hingewiesen.

Stellt der Freistaat Bayern jährlich 290 Millionen Euro für die Elternbeitragsentlastung zur Verfügung, fordern wir, mindestens den gleichen Betrag für die Qualitätsentwicklung bereitzustellen. Im Mittelpunkt stehen hier:

- Refinanzierung von Zeitkontingenten und Weiterqualifizierungen für Leitungstätigkeiten
- Verbesserung des Empfohlenen Anstellungsschlüssels auf 1:9 (bisher 1:10 gem. § 17 AVBayKiBiG)

- Refinanzierung der Ausbildungsvergütung für Träger, die Studierende in der Erzieherausbildung anstellen
- Förderung von staatlich genehmigten Weiterbildungsangeboten zur Gewinnung von gut qualifizierten Fachkräften
- Einführung eines höheren Förderfaktors für Kinder mit Fluchthintergrund
- Förderfaktor 4,5 für Flüchtlingskinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung
- Schaffung von Betreuungsplätzen und Platz-Qualität für alle Altersgruppen

II. „Durch § X (Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes) und die Änderung der Kinderbildungsverordnung, § Y, soll die gesetzliche Grundlage für die Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit geschaffen werden“.

Die Formulierung „Gewährung eines Beitragszuschusses für die gesamte Kindergartenzeit“ lässt darauf schließen, dass bei der Gewährung des Zuschusses einrichtungsbezogene Unterschiede gemacht werden. Nach vorgesehenem Art. 23 Abs. 2 soll der Zuschuss für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt werden. Diese Regelung wird auch Kinder betreffen, die evtl. noch die Kinderkrippe im Folgejahr besuchen. Ungeklärt bleibt, ob Eltern, deren Kinder eine Kindertagespflege in Anspruch nehmen, ebenfalls vom Beitragszuschuss profitieren. Die Formulierung sollte deshalb kind- statt einrichtungsbezogen angepasst werden.

III. „Die Auszahlung des Beitragszuschusses erfolgt in gleicher Weise wie schon bisher im letzten Kindergartenjahr. Die Gemeinden werden verpflichtet, den Beitragszuschuss an nach dem BayKiBiG geförderte nicht-kommunale Träger weiterzuleiten. Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden verpflichtet, den staatlichen Zuschuss an die Eltern weiterzureichen, indem die Elternbeiträge in entsprechender Höhe reduziert werden“.

Erfolgt die Auszahlung des Beitragszuschusses in gleicher Weise wie schon bisher im letzten Kindergartenjahr, müssten die Träger erneut in Vorleistung gehen. Diese belastet die Träger bereits jetzt erheblich. Die Ausreichung der Gelder über die Abschlagszahlungen bedeutet für die Träger zukünftig eine Vorfinanzierung in unzumutbarer Höhe. Um Finanzengpässe bei den Kitaträgern zu vermeiden, ist es deshalb notwendig, die Abschlagszahlungen auf den Quartalsbeginn vorzulegen.

Außerdem wird die Einführung des Beitragszuschusses einen enormen Verwaltungsmehraufwand für die Träger von Kindertageseinrichtungen nach sich ziehen. Aus diesem Grunde fordern wir die Einführung des Elternbeitragszuschusses frühestens zum 01.09.2019.



Prälat Bernhard Piendl
Landes-Caritasdirektor



Maria Magdalena Hellfritsch
Geschäftsführerin Verband katholischer
Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.